

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna Maria P. geb. K.,
5 H. Close, D., Vikt., Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: 1. Rechtsanwältin
Dr. und Dr.,
2. Rechtsanwalt, H. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jährke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BLG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß die Erläuterung eines Entschädigungsanspruchs bei der Entschädigungsbehörde erfolgen mußte, bei der das Verfahren anhängig war (BGH RZW 1978, 68). Das gilt auch im Verhältnis mehrerer Entschädigungsbehörden zueinander (BGH RZW 1978, 229).

Das Beschwerdevorbringen gibt dem Senat keinen Anlaß, hiervon abzugehen. In den bisher entschiedenen Fällen war nicht zweifelhaft, bei welcher Behörde das Verfahren jeweils anhängig war. Wie es sich verhält, wenn der Antragsteller Anlaß hatte anzunehmen, sein Antrag sei bei einer in Wahrheit nicht damit befaßten Behörde anhängig, und dort den Anspruch erläutert hat, hat der Senat noch nicht ent-

schieden. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Antragstellerin hat die Erläuterung beim Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen Rheinland-Pfalz in Mainz eingereicht. Daß ihr Verfahren dort nicht anhängig war, war offensichtlich, weil sie den Anspruch beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Mainz angemeldet hatte. Von enttäuschten Vertrauen kann deshalb nicht die Rede sein.

Bei

Dr. Lang

